



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

203. Jahrgang

Düsseldorf, den 28. Januar 2021

Nummer 4

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|---|
| <p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>15 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma RWE Supply & Trading GmbH S. 21</p> <p>16 Öffentliche Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Firma Henkel AG & Co. KGaA, Düsseldorf S. 22</p> | <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>17 Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 S. 24</p> <p>18 Bekanntmachung der IT-Kooperation Rheinland über den Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2021 S. 25</p> <p>19 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (M.H.) S. 26</p> |
|---|---|

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

15 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma RWE Supply & Trading GmbH

Bezirksregierung
53.03-0014460-0001-G4-0014/20

Düsseldorf, den 28. Januar 2021

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma RWE Supply & Trading GmbH, RWE-Platz 7, 45141 Essen

Die Firma RWE Supply & Trading GmbH, RWE-Platz 7, 45141 Essen hat mit Datum vom 31.01.2020 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß §§ 4, 6 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Erzeugung von Strom in einer erdgasbefeuerten Verbrennungsmotoranlage auf dem Werksgelände der Firma Outokumpu Nirosta GmbH, Oberschlesienstraße 16, 47807 Krefeld gestellt.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Prüfung der Antragsunterlagen und des Gutachtens zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls sind die wesentlichen Gründe im Einzelnen:

- Die Umsetzung des Antragsgegenstandes wird mit keiner erheblichen Erhöhung an Luftschadstoffen verbunden sein. Die drei Verbrennungsmotoren werden ausschließlich mit Erdgas betrieben. Beim Betrieb der

Gesamtanlage werden die Emissionsgrenzwerte der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) eingehalten.

- Die von der Verbrennungsmotoranlage hervorgerufene Zusatzbelastung liegt für die betrachteten Parameter Stickstoffdeposition und Säureeintrag sehr weit unter den jeweiligen vorhabenbezogenen Abschneidekriterien.
- Der Schutz vor unzulässigen Geräuschimmissionen und die Einhaltung der gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm wurde in einer schalltechnischen Untersuchung über die Geräuschemission und -immission für die Gesamtanlage nachgewiesen. Die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte für alle Immissionsorte werden im Tageszeitraum und im Nachtzeitraum um mindestens 15 dB(A) unterschritten. Gemäß Nr. 2.2 TA Lärm liegen die Immissionsorte nicht im Einwirkungsbereich der zu errichtenden Verbrennungsmotoranlage.
- Durch das antragsgegenständliche Vorhaben werden für die notwendigen Fundamentarbeiten Eingriffe (mehrlagige Tragschicht aus Schotter sowie Kies und Sand) in den Boden vorgenommen. Darüber hinaus wird die Fläche im Bereich der Verbrennungsmotoren mit Asphalt in Straßenbauweise versiegelt. Diese Fläche dient gleichzeitig als Abfüllfläche für die LAU und HBV Anlagen. Die Entwässerung dieser Fläche ist sichergestellt.
- Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Natura 2000 Gebiete vorhanden. Das antragsgegenständliche Vorhaben liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten oder Heilquellenschutzgebieten. Ein nachhaltig negativer Einfluss auf die genannten Schutzgüter besteht nicht, da alle Grenzwerte für die emittierenden Stoffe sicher eingehalten werden und die immissionsseitige Zusatzbelastung durch die Anlage bei allen Luftschadstoffen irrelevant ist.
- Am nordwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes liegt das festgesetzte Wasserschutzgebiet Horkesgath/Bückerfeld. Im westlichen Teil des Untersuchungsgebietes liegt das geplante Wasserschutzgebiet Forstwald. Bei dem geplanten Vorhaben fällt kein Abwasser an. Das Niederschlagswasser wird gefasst und in eine Regenwasserkanalisation abgeführt. Die Anforderungen der AwSV werden eingehalten. Das Austreten von wassergefährdenden Stoffen ist bei einem bestimmungsgemäßen Betrieb der

Anlagen ausgeschlossen.

- Das maßgebliche Grundstück befindet sich innerhalb des Industrieparks Krefeld am südlichen Stadtrand von Krefeld auf dem Gelände der Firma Outokumpu Nirosa GmbH. Das Betriebsgrundstück ist von industriellen und gewerblichen Nutzungen umgeben. Die geplanten Maßnahmen sind daher nicht mit einer Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes verbunden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Kwiatkowski

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 21

16 Öffentliche Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Firma Henkel AG & Co. KGaA, Düsseldorf

Bezirksregierung
53.04-0036701-N098-A23a-3/20

Düsseldorf, den 15. Januar 2021

Öffentliche Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Firma Henkel AG & CO. KGaA, Düsseldorf

Anzeige der Firma Henkel AG & Co. KGaA nach § 23 a Abs. 1 BImSchG einer störfallrechtlichen Änderung des Gebäudes Z18 durch die Optimierung der Lagerlogistik am Standort Düsseldorf

Die Firma Henkel AG & Co. KGaA betreibt am Standort Düsseldorf-Holthausen einen Betriebsbereich der oberen Klasse nach Störfall-Verordnung (StörfallV). Innerhalb dieses Betriebsbereiches wird das Gebäude Z18 durch die Optimierung der Lagerlogistik als immissionsschutzrechtlich nicht-genehmigungsbedürftige Anlage geändert.

Das Gebäude Z18 fungiert als Magazin für Laborbedarf. Dieses versorgt die Laboratorien und Forschungseinheiten, sowie die technischen Betriebe am Standort Holthausen mit Chemikalien, Lösemitteln, technischen Geräten und Verbrauchsmaterialien.

Die Materialien werden nach Gefährdungsklassen unterteilt im Gebäude Z18 gelagert. Im Gebäude Z18 befinden sich Lagerräume, Ex-Schutz-Lagerräume, Abfüllräume sowie Büro- und Sanitäräume. Das Gebäude Z18 besteht aus einem Kellergeschoss im südlichen Bereich, Erdgeschoss und einem gestaffelten 1. Obergeschoss. Das Unter- und 1. Obergeschoss bleiben unverändert.

Es wird für das Erdgeschoss insbesondere angezeigt:

- Im Erdgeschoss des Gebäudes Z18 soll der vorhandene Abfüllraum für das vorhandene unterirdische Tanklager T80 in feuerbeständiger, nichtbrennbarer Bauweise abgetrennt werden. Die Abfüllanlage zum Abfüllen von Gebinden aus dem Tanklager T80 wird nicht verändert. Der restliche Bereich soll zukünftig als Lager für leicht entzündbare Stoffe (Lösemittel/ Aerosoldosen) genutzt werden. Die vorhandene CO₂-Löschanlage soll erweitert werden. Der Bereich soll durch eine feuerbeständige, nichtbrennbare Trockenbauwand in die Lagerabschnitte 1 und 2 unterteilt werden.
- In den Lagerabschnitten 3 und 4 soll ein neues Chemikalienlager entstehen (ätzende, flüssige, Feinchemikalien, Wärmeträgeröle und Produktmuster). Die Lagerabschnitte sollen durch einen in feuerbeständiger, nichtbrennbarer Bauweise abgetrennten Flur geteilt werden. Zur Gewährleistung der Löschwasserrückhaltung sollen in den Lagerabschnitten 3 und 4 Fallschotts an Innen- und Außentüren installiert werden, die durch die Brandmeldeanlage, sowie durch Feuchtigkeitsmelder ausgelöst werden.
- Erweiterung des vorhandenen Bürobereiches mit einem Pausenraum für ca. 9 Personen
- Errichtung einer Warenannahme und Ladestation für den Elektro-Hubwagen
- In Lagerabschnitt 5 soll persönliche Schutzausrüstung (PSA) für die Bedarfe am Standort, sowie technische Materialien und Verbrauchsgüter für den Laborbedarf gelagert werden.
- Teilung des vorhandenen Raumes 0028 in feuerbeständiger, nichtbrennbarer Bauweise, so dass die vorhandenen Abzüge in einen Umfüllraum separiert werden (Umfüllung von Gefahrstoffen in zwei zugelassenen Abzugseinrichtungen). Der restliche Teil des Raumes soll als neues Lager für toxische Stoffe (Lagerabschnitt 6) genutzt werden. Beide Räume sollen mit einer neuen CO₂-Löschanlage ausgestattet werden.

- In den Räumen 0028-2 und 0018 werden in Gefahrstoffschränken (Lagerabschnitte 7 bis 12) Chemikalien unterschiedlicher Lagerklassen und Gefährdungen in kleineren Mengen gelagert mit ausschließlich passiver Lagerung, außer der Umfüllung toxischer Stoffe von Kleingebinden in Kleingebinde (Umfüllraum (0028-2)).

Da auf Grund der von dieser Anzeige angezeigten Stoffe sicherheitsrelevante Anlagenteile betroffen sind, aus deren Änderung sich erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können, handelt es sich um eine störfallrelevante Änderung gem. § 3 Abs. 5 b BImSchG.

Gemäß § 23 a Abs. 2 BImSchG ist im Rahmen eines Anzeigeverfahrens nach § 23 a Abs. 1 festzustellen, ob durch die störfallrelevante Änderung einer Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrerhöhung ausgelöst wird.

Eine erhebliche Gefahrerhöhung wird durch die Änderung nicht ausgelöst, da nur Stoffe mit gutachterlich festgelegten Eigenschaften gehandhabt werden und durch das Einrichten von Lagerabschnitten mit Brandmeldeanlagen mit Aufschaltung auf die Werkfeuerwehr sowie durch die o.a. Löschanlagen Brände bereits in der Entstehungsphase bekämpft werden können. Im Übrigen ist die größte zusammenhängende Menge an gefährlichen Stoffen innerhalb der Lagerabschnitte (z.T. F90-Sicherheitschränke) dadurch verringert, dass die Stoffe ausschließlich in Kleingebinden (< 50 kg) gelagert werden. Speziell die toxischen Stoffe werden typischerweise in Kleingebinden von 50 l bis hin zu ≤ 20 l gehandhabt. Die Wirksamkeit der ereignisverhindernden bzw. auswirkungsbegrenzenden Maßnahmen wird weiterhin sichergestellt.

Der angemessene Sicherheitsabstand wird gutachterlich festgestellt nicht verändert.

Die Durchführung eines störfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 23 b BImSchG ist daher insgesamt nicht erforderlich.

Im Auftrag
gez. Dietmar Schöbernick

Abl. Bez. Reg. DdF 2021 S. 22

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

17 Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218 b) in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218 b), und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218 b, ber. S. 304 a), hat die Verbandsversammlung des Naturparks Bergisches Land mit Beschluss vom 26.11.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Naturparks Bergisches Land voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
dem Gesamtbetrag der Erträge auf 673.158,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 759.458,00 €

Im Finanzplan mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 644.248,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 713.078,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 3.600,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 86.300 € festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs wird gemäß § 16 Abs. 3 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 19 GkG wie folgt festgesetzt:

| | |
|----------------------------|------------------|
| Oberbergischer Kreis | 70.000 € |
| Rheinisch-Bergischer Kreis | 70.000 € |
| Rhein-Sieg Kreis | 40.000 € |
| Stadt Köln | 22.500 € |
| Stadt Remscheid | 22.500 € |
| Stadt Solingen | 22.500 € |
| Stadt Wuppertal | 22.500 € |
| <u>gesamt</u> | <u>270.000 €</u> |

Die im Jahr 2021 kassenwirksamen Umlagen werden zum 28.02., 30.04., 31.07. und 31.10. (je 25 %) fällig.

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Finanzplan gemäß § 26 Abs. 1 Buchstabe g KrO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 KomHVO NRW wird auf 20.000 € festgesetzt.

Gummersbach, den 04. Dezember 2020

| <u>Festgestellt</u> | <u>Aufgestellt</u> |
|----------------------------------|---------------------------------|
| Jochen Hagt Verbandsvorsteher | Jens Eichner Geschäftsführer |

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW der

Bezirksregierung in Köln mit Schreiben vom 04.12.2020 angezeigt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gummersbach, den 06. Januar 2021

Jochen Hagt
Verbandsvorsteher

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 24

18 Bekanntmachung der IT-Kooperation Rheinland über den Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2021

Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der IT-Kooperation Rheinland für das Wirtschaftsjahr 2021

1. Wirtschaftsplan

Nach § 18 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Verbindung mit § 107 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), sowie nach § 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), und §§ 5 Abs. 2, 12 Abs. 1 der Verbandssatzung des

Zweckverbandes „IT-Kooperation Rheinland“ hat die Verbandsversammlung am 9. Dezember 2020 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Für das Wirtschaftsjahr 2021 werden

- im Erfolgsplan

| | |
|----------------------|-----------------|
| die Erträge auf | 58.673.900 Euro |
| die Aufwendungen auf | 58.673.900 Euro |
- im Vermögensplan

| | |
|----------------------|----------------|
| die Einzahlungen auf | 5.831.000 Euro |
| die Ausgaben auf | 5.831.000 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Die im Erfolgsplan veranschlagten Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 3

Ein Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht veranschlagt.

2. Bekanntmachung des Wirtschaftsplans

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Wirtschaftsplan ist gemäß § 18 GkG NRW i. V. m. § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 10.12.2020 angezeigt worden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Wirtschaftsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) dieser Wirtschaftsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Verbandsvorsteher hat den Verbandsversammlungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband IT-Kooperation Rheinland vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 18. Januar 2021

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 25

19 **Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (M.H.)**

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1
Verwaltungszustellungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) in der
zurzeit geltenden Fassung

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in Raum **E 85, des Dienstgebäudes Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal**, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
gez. Schönenberg KOK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 26

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf